

Info Direktvermarktung



Honig

Kennzeichnung von Honig

Fertigpackungen von Honig müssen mit folgenden Angaben versehen sein:

1. Die **Bezeichnung "Honig"**, oder eine andere für das Erzeugnis vorgesehene Bezeichnung (z.B. Blütenhonig, Honigtauhonig, Schleuderhonig). Diese Bezeichnung darf durch weitere Angaben ergänzt werden, soweit sie zutreffend sind.
 - Die **Angabe bestimmter Blüten oder Pflanzen** (z.B. Akazienhonig, Lindenhonig) zusätzlich zu der Bezeichnung nach 1. ist nur zulässig, wenn der betreffende Honig **überwiegend** den genannten Blüten oder Pflanzen entstammt und die entsprechenden Merkmale (Aussehen, Geruch, Geschmack, physikalisch-chemisch und mikroskopisch) aufweist. Hierbei sind auch die besonderen Beurteilungsmerkmale für bestimmte Honige, die in der Neufassung der Leitsätze für Honig aufgeführt sind, zu beachten.
 - **Regionale oder territoriale Herkunftsangaben** (z.B. Honig aus dem Schwarzwald, Honig aus Baden-Württemberg) sind nur dann zulässig, wenn der damit bezeichnete Honig **ausschließlich** die angegebene Herkunft aufweist.
 - Bei „Backhonig“, „gefiltertem Honig“, „Waben- oder Scheibenhonig“ und „Honig mit Wabenteilen“ **muss** diese Bezeichnung immer angegeben werden; die Bezeichnung "Honig" allein ist nicht ausreichend. Der Hinweis „nur zum Kochen und Backen“ ist in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung „Backhonig“ anzubringen.
 - **Gefilterter Honig und Backhonig** dürfen weder mit Angaben zu bestimmten Blüten oder Pflanzen noch zur regionalen Herkunft oder mit besonderen Qualitätsmerkmalen versehen sein.
2. Das **Ursprungsland** (Ursprungsstaat) in dem der Honig erzeugt wurde (z.B. Deutschland).
3. Der **Name oder die Firma und die Anschrift** des Herstellers, Verpackers oder Verkäufers.
4. Das **Mindesthaltbarkeitsdatum**.
5. Die **Füllmenge** (siehe Merkblatt „Recht 4, Eichrechtliche Bestimmungen“).
6. Das **Los**. Die Losangabe kann entfallen, wenn das Mindesthaltbarkeitsdatum mit Tag, Monat und Jahr angegeben wird.

Sofern Angaben zu besonderen Qualitätsmerkmalen (z.B. Auslese, Premium, usw.) gemacht werden, ist auch hier die Neufassung der Leitsätze für Honig zu beachten.

Es gelten die Bestimmungen der Lebensmittelinformationsverordnung – LMIV – (siehe Infoblatt „Kennzeichnung von Lebensmitteln“). Ein Zutatenverzeichnis ist nicht erforderlich.

Es ist zu beachten, wenn einem Honig andere Stoffe als Honig zugeführt werden (z.B. Mandeln oder Vanille), dass es sich dann nicht mehr um einen „Honig“ handelt sondern um ein Lebensmittel eigener Art. Dann muss eine beschreibende Verkehrsbezeichnung z.B. „Zubereitung aus Honig und Mandeln“ oder „Brotaufstrich aus Honig und Vanille“ verwendet werden.

Weitere anzuwendende Rechtsvorschriften:

- Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung – LMIV)
- Honigverordnung vom 16. Januar 2004 (HonigV)
- Leitsätze für Honig des Deutschen Lebensmittelbuches in der Neufassung vom 30. Mai 2011
- Los-Kennzeichnungsverordnung (LKV)
- Mess- und Eichgesetz (MessEG)
- Fertigpackungsverordnung (FertigPackV)

Hinweis: Weitere Einzelheiten zu rechtlichen Vorschriften, Hygiene und Kennzeichnung finden Sie in den Merkblättern der Arbeitsgemeinschaft Direktvermarktung „Recht 1, 2, 3 und 4“, „Kennzeichnung von Lebensmitteln“ sowie im Merkblatt „Hygiene im Betrieb“.